

10.08.2026

Allgemeinverfügung über das Grillverbot auf öffentlichen Frei- und Grünflächen sowie das Verbot von offenem Feuer jeglicher Art in der Gemarkung der Stadt Wolfhagen

Akute Waldbrandgefahr



**Grillen und offenes Feuer sind
strengstens untersagt!**

Zuwiderhandlungen werden geahndet!

Aufgrund der weiterhin anhaltenden Wetterlage mit ausbleibenden landesweiten und ergiebigen Niederschlägen in Verbindung mit hohen Temperaturen besteht eine hohe Waldbrand- und Graslandfeuergefahr in den kommenden Tagen (jeweils Stufe 3-4 auf der Skala des Waldbrandgefahren- und Graslandfeuerindex des Deutschen Wetterdienstes - Stand 10.08.2026). Für alle Freiflächen, sonstige öffentliche Grünflächen sowie insbesondere weitere unter Ziffer. 2 aufgeführte Flächen/ Orte in der Gemarkung der Stadt Wolfhagen wird bis auf Widerruf die Nutzung eingeschränkt. Hierzu erlässt der Magistrat der Stadt Wolfhagen folgende Allgemeinverfügung:

1. Auf allen Frei- und Grünflächen ist das Grillen und offenes Feuer verboten, hierzu zählt auch die Benutzung der öffentlichen Grillhütten. Offenes Feuer umfasst auch das Entzünden von Grills jedweder Art, das Entzünden von Kerzen, das Entzünden von Kohlen für z. B. Wasserpfeifen u. ä. sowie alle Handlungen, die geeignet sind Brände auszulösen. Hierzu gehört z. B. auch das Wegwerfen von glühenden Zigarettenstummeln, Entsorgen von Asche, Tabakresten, Liegenlassen von Flaschen oder Glasscherben (Lupeneffekt), etc.

2. Ein Grillverbot sowie ein Verbot von offenem Feuer sowie der anderen unter Ziff. 1 genannten Möglichkeiten Brände auszulösen wird insbesondere für

- Parkanlage Teichwiesen
- Parkanlage Bruchwiesen
- Parkanlage Koppenberg
- Grillhütte/Fläche Heller Platz - Stadtwald
- Grillfläche Grüner Grund
- Graner Berg – Fläche an den Türmen
- Grillhütte Hirtenbruch-Altenhasungen
- Grillhütte Lehmloch-Bründersen
- Bürgerbegegnungsstätte Gasterfeld
- Grillhütte Nähe Sportplatz Ippinghausen
- Grillhütte Waldbühne Niederelsungen
- Grillhütte Ifflingsborn Nothfelden
- Grillplatz Auf der Lieth Viesebeck
- Sportplatz auf der Wünne Viesebeck
- Dorfplatz Viesebeck
- Grillhütte Wenigenhasungen

verhängt.

3. Nutzfeuer zum Abbrennen von Sträuchern, Stroh, Strauch- und Baumschnitt, Grasflächen oder sonstigen vegetativen Rückständen werden auch verboten.

4. Das Abbrennen von Unkraut mittels Gasbrenner, Abflämmgeräten oder anderen thermischen Geräten wird untersagt.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

6. Bei Nichtbeachtung der in den Ziffer 1 bis 4 verfügten Verbote kann ein Zwangsgeld von 10,00 € bis 5.000,00 € erlassen werden.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt mit Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Wolfhagen (www.Wolfhagen.de) und ist ab diesem Zeitpunkt bis auf Weiteres wirksam (Eilbedürftigkeit der Bekanntmachung). Die Veröffentlichung im Wolfhager Stadtanzeiger erfolgt in der nächstmöglichen Ausgabe.

Begründung:

Aufgrund der andauernden hohen Temperaturen und geringen Niederschläge sind die Böden in den öffentlichen Frei- und Grünflächen stark ausgetrocknet. Grills oder andere Einrichtungen zum Braten über dem offenen Feuer können schnell Ursache für ausbreitende Brände sein, selbst der kleinste Funke kann fatale Auswirkungen haben und große Schäden anrichten. Um der beschriebenen Gefahr zu begegnen, wird daher das o. g. Benutzungsverbot erlassen. Rechtsgrundlage hierfür bildet § 11 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Amtsblatt Nr. I 2005 S. 14, vom 25.01.2005) in der zurzeit gültigen Fassung, nach der die zuständige Ordnungsbehörde notwendige Maßnahmen treffen kann, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Diese Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die bestehende Brandgefahr einzudämmen.

Bekanntgabe:

Die Bekanntgabe erfolgt in den Medien, über Aushänge und auf der Internetseite der Stadt Wolfhagen.

Sofortvollzug:

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Die angeordneten Maßnahmen sind sofort zu befolgen. Die angeordneten Sofortmaßnahmen stellen sich insgesamt als geeignet, erforderlich und angemessen dar, da bei Nichtbefolgung gefährliche Situationen entstehen können, in denen das Leben und die Gesundheit anderer Menschen gefährdet werden. Die angeordnete Maßnahme entspricht auch dem geregelten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Mildere Maßnahmen mit gleichem Erfolg sind nicht erkennbar.

Die Gefahren, welche von Grills bzw. anderen Einrichtungen zum Braten über dem offenen Feuer ausgehen oder offenes Feuer an sich, können für bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Diese Anordnung wird im überwiegenden besonderen öffentlichen Interesse zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit getroffen. Ein rechtlich schützenswertes überwiegendes Interesse am Aufschub der Maßnahme durch Erhebung eines Widerspruchs ist nicht ersichtlich. Insbesondere muss das persönliche Interesse sowie angesichts der besonders zu schützenden Rechtsgüter - hier insbesondere das Leben und die Gesundheit unbeteiligter Dritter - zurücktreten.

Zwangsmittel:

Wird die Verpflichtung zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann der Handlungs- oder Zustandsstörer zu der geforderten Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Festsetzung eines Zwangsgeldes angehalten werden.

Wegen des besonderen Interesses am Schutz von Leben und Gesundheit wird ein Durchsetzen der Maßnahme durch die Anwendung von Zwang notwendig.

Das Zwangsmittel ist als Maßnahme zur Vollstreckung von Verstößen gegen Ziffer 1 der Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 71 Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz rechtmäßig. Ausgetrocknete Gräser, Sträucher, unachtsam weggeworfene Zigarettenkippen, aber auch Glasscherben können schnell die Ursache für die sich ausbreitenden Brände sein. Selbst der kleinste Funke kann fatale Auswirkungen haben und große Schäden anrichten.

Durch das Verbot soll die bestehende akute Brandgefahr gemindert werden.

Eine Missachtung dieser Verfügung durch die Zuwiderhandlungen stellt eine Gefährdung der Interessen der Allgemeinheit an einem Schutz der höherrangigen Rechtsgüter dar.

Das Zwangsgeld in Höhe von 10,00 € bis höchstens 5.000,00 € wird gemäß § 76 Abs. 2 Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das geeignete Zwangsmittel bei Zuwiderhandlungen des unter Ziffer 1 angeordneten Verbotes als geeignetes Zwangsmittel erachtet. Die Höhe ist im Einzelfall zu bestimmen.

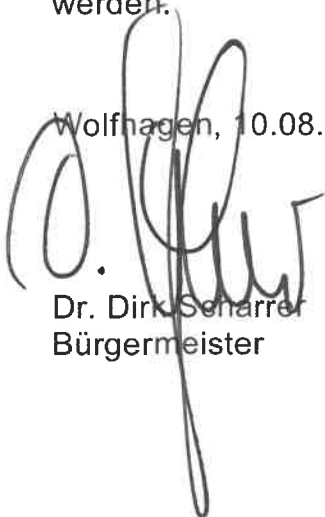
Alternative Zwangsmittel in Hinblick auf mildere Mittel kommen nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Magistrat der Stadt Wolfhagen, Burgstraße 33-35, 34466 Wolfhagen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Ich weise aber darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht in Kassel ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Wolfhagen, 10.08.2026



Dr. Dirk Scharrer
Bürgermeister